

18. Oktober 1995

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 29 und Artikel 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG [BSG 152.01]),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
beschliesst:

I. Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt Aufgaben auf dem Gebiet

- a* der Totalrevision der Verfassung,
- b* der kirchlichen Angelegenheiten,
- c* des Zivil- und Strafrechts sowie des Betreibungs- und Konkursrechts einschliesslich Prozessrecht,
- d* der Gesetzgebungskoordination (Mitwirkung bei der Gesetzgebung anderer Direktionen),
- e* des Gemeindewesens,
- f* des Amtsanzeigerwesens,
- g* der Raumplanung und der Baupolizei,
- h* der Jugend- und Familienhilfe,
- i* der Verwaltungsrechtspflege,
- j* der beruflichen Vorsorge,
- k* der Stiftungsaufsicht,
- l* der Sozialversicherung (ohne Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- m* ... [Aufgehoben am 22. 10. 2008]
- n* des Advokatur- und Notariatswesens,
- o* der Aufsicht über die Grundbuch- und Handelsregisterämter,
- p* der Handänderungs- und Pfandrechtssteuern.

² Sie ist die zuständige Behörde in folgenden vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch [SR 210] (ZGB) vorgesehenen Fällen

- a* Art. 268. Aussprechung der Adoption,
- b* Art. 885. Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen.

Art. 2

Gerichtsbehörden

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wirkt bei der Verwaltung folgender Gerichtsbehörden mit:

- a* Obergericht,
- b* Verwaltungsgericht,
- c* Gerichte erster Instanz,
- d* Kantonale Steuerrekurskommission,

e Enteignungsschätzungskommissionen,

f Staatsanwaltschaft.

² Das Nähere regelt die Gesetzgebung

II. Gliederung

Art. 3

Generalsekretariat und Ämter

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS JKG) und folgende

a Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA),

b Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),

c Kantonales Jugendamt (KJA),

d Rechtsamt (RA JKG),

e Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen

³ Für die folgenden Sachgebiete werden dezentralisierte Amtsstellen gebildet:

a die Grundbuchämter,

b die Handelsregisterämter.

⁴ Der Direktion administrativ angegliedert sind

a die Regierungsstatthalterämter,

b die Betreibungs- und Konkursämter.

⁵ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz ist der Direktion administrativ zugeordnet. *[Eingefügt am 22. 10. 2008]*

Art. 4

Anstalten

¹ Im Aufgabengebiet der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind folgende Anstalten tätig:

a Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB),

b IV-Stelle Bern (IVB).

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vertritt den Kanton als Träger gegenüber diesen Anstalten. Sie sorgt für die Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

Art. 5

Kommissionen

¹ Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

a die theologischen Prüfungskommissionen für die drei Landeskirchen,

b ... *[Aufgehoben am 18. 10. 2000]*

c die Prüfungskommission für Notarinnen und Notare,

d die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), *[Fassung vom 18. 9. 2002]*

e die Kantonale Planungskommission (PLK),

f die Kantonale Jugendkommission (KJK),

g die Kantonale Kinderschuttkommission (KSK), *[Fassung vom 9. 4. 2008]*

h die Familienzulagenkommission. *[Fassung vom 17. 9. 2008]*

² Die Kantonale Jugendkommission hat ein Antragsrecht betreffend alle jugendpolitisch massgebenden Fragen (Art. 4 Bst vom 19. Januar 1994 über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission [JKG]).

³ Der Regierungsrat und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können weitere beratende Kommissionen einsetzen externe Sachverständige beziehen. Die Einsetzung ständiger Kommissionen erfolgt durch Verordnung.

III. Führung

Art. 6

Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit c Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen, insbesondere

- a die Gliederung des Generalsekretariats und der Ämter in Stäbe und Abteilungen,
- b die Zuweisung der einzelnen Aufgabenbereiche an die Stäbe und Abteilungen,
- c die Vertretungsbefugnisse und Unterschriftenberechtigung,
- d die Information nach innen und aussen,
- e das Beratungskonzept der Direktion.

³ Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente gemäss Artikel 7 Absatz 2.

Art. 7

Generalsekretärin oder Generalsekretär, Vorsteherinnen und Vorsteher

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sorgen für die Erfüllung Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Di der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben Organisation und die wichtigsten Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben und Abteilungen und von dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben des Generalsekretariats und der Ämter

Art. 8

Generalsekretariat (GS JGK)

1. Allgemein

Das Generalsekretariat

- a berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben;
- b koordiniert die Tätigkeit innerhalb der Direktion, namentlich auch die Gesetzgebung und das Mitberichtsverfahren und für alle Geschäfte, die mehrere Ämter betreffen, die Federführung fest;
- c prüft alle Vorlagen und Anträge, welche die Ämter der Direktion unterbreiten, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
- d sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Direktion von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- e behandelt alle Geschäfte, für die kein Amt innerhalb der Direktion zuständig ist, oder weist sie einem Amt zu;
- f koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Direktion;
- g betreut die Vorbereitung der parlamentarischen Geschäfte;
- h stellt die Kanzlei-, die Übersetzungs-, die Registratur- und die Archivdienste sicher.

Art. 9

2. Kirchliche Angelegenheiten

¹ Dem Generalsekretariat ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten zugeordnet.

² Sie oder er

- a bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen Angelegenheiten vor, soweit dafür nicht ein anderes Amt zuständig ist;
- b ist verfügende kantonale Behörde in kirchlichen Angelegenheiten, soweit die Beschwerde an die Direktion offensteht;
- c ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen;
- d bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen;
- e bereitet die Gesetzgebung in ihrem oder seinem Aufgabenbereich vor.

Art. 10

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA)

1. Ämterübergreifende Aufgaben

¹ Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht betreut die Bereiche Finanz und Rechnungswesen, Personal, Organisation und Informatik der Direktion.

² Die Geschäftsordnung kann diese Aufgaben anderen Organisationseinheiten übertragen.

Art. 11

2. Einzelaufgaben

¹ Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

- a übt durch seine Abteilung Aufsicht die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Aufsicht aus über die dezentrale Bezirksverwaltung mit Ausnahme der Regierungsstatthalterämter, soweit diese Führung oder Aufsicht nicht die Zuständigkeit des kantonalen Jugendamts, der Finanzdirektion, der Finanzkontrolle oder der Abteilung Informatik für sich beansprucht. Soweit die Aufsicht in die Zuständigkeit des Obergerichts und der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren fällt, unterstehen die Abteilung Aufsicht und die Abteilung Informatik dem Obergericht und befolgen die Weisungen; *[Fassung vom 25. 5. 2005]*
- b ist durch seine Abteilung Aufsicht gegenüber den Regierungsstatthalterämtern aufsichts- und weisungsberechtigt, soweit die Verordnung vom 26. Juni 2002 über die Geschäftsleitung der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter *[BSG 152.321.3]* keine andere Geschäftszuweisung enthält; *[Fassung vom 25. 5. 2005]*
- c betreut das Notariatswesen; *[Die Buchstaben c bis e entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis d]*
- d bearbeitet das Grundbuch- und das Handelsregisterwesen und nimmt durch seine Justizinspektorinnen und Justizinspektoren die administrative und organisatorische Führung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie der Handelsregisterführerinnen und Handelsregisterführer wahr; *[Die Buchstaben c bis e entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis d]*
- e bearbeitet das Gebiet der Handänderungs- und Pfandrechtssteuern; *[Die Buchstaben c bis e entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis d]*
- f bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;
- g erfüllt Controllingaufgaben für die Direktion;
- h besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel;
- i führt die kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister VOSTRA gemäss Artikel 6 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Dezember 1999 über das automatisierte Strafregister *[SR 331]*. *[Fassung vom 1. 12. 1999]*

² Greift die Abteilung Informatik auf Daten der Gerichtsverwaltung zu, sind ihre Zugriffe dem Obergericht mit einer Begründung schriftlich zu melden. Die Abteilung Informatik führt ihrerseits eine Kontrolle der Zugriffe auf die Daten der dezentralen Gerichte der Justizverwaltung. *[Fassung vom 18. 10. 2000]*

Art. 12

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung

- a koordiniert das Gemeindewesen in der kantonalen Verwaltung und besorgt die Geschäfte, welche die Gemeindeorganisation, die Gemeindefinanzen, das Gemeinderecht und die Oberaufsicht über die Gemeinden betreffen, soweit sie nicht einer anderen Verwaltungsstelle zugewiesen sind;
- b erfüllt die Aufgaben betreffend die Aufsicht über die Amtsanzeiger;
- c erfüllt die Aufgaben betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer;

- d besorgt die Geschäfte im Bereich der Raumplanung und der Beratung im Baubewilligungswesen [Fassung vom 25. 5. ; soweit sie nicht einer andern Verwaltungsstelle übertragen sind;
- e entscheidet über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmegewilligungen nach den Artikeln bis 24d sowie Artikel 37a RPG [SR 700]; [Fassung vom 25. 5. 2005]
- f erfüllt die Aufgaben der Oberaufsicht des Kantons über die Raumplanung. [Entspricht dem bisherigen Buchstaben e]
- g führt die Sekretariate der Kantonalen Planungskommission und der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschafts [Fassung vom 25. 5. 2005]
- h bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor; [Die Buchstaben h und i entsprechen den bisherigen Buchstaben g und h]
- i besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel. [Die Buchstaben h und i entsprechen den bisherigen Buchstaben g und h]

Art. 13

Kantonales Jugendamt (KJA)

Das Kantonale Jugendamt

- a fördert und koordiniert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugend- und Familienhilfe, an zu diesem Zweck mit andern Organisationen zusammen und sichert die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe gemäss Art. 317 ZGB [SR 210];
- b übt die Oberaufsicht im Pflegekinderwesen aus;
- c ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für das Pflegekinder- und Heimpflegebetriebswesen gemäss Artikel 316 ZGB; [Fassung vom 3. 12. 2003]
- d ist einzige kantonale Behörde gemäss Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB zur Bewilligung der Aufnahme von Pflegekindern zu Zweck der späteren Adoption, instruiert das Adoptionsverfahren und führt das Nachforschungsverfahren Adoptierter zu ihren leiblichen Eltern gemäss Artikel 268c ZGB; [Fassung vom 9. 4. 2008]
- e führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Jugendgerichte sowie über den Vollzug jugendgerichtlicher Sanktionen [Fassung vom 9. 4. 2008]
- f ist für die Führung und den Betrieb der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen verantwortlich;
- g berät und unterstützt die vormundschaftlichen Behörden und Gerichte in seinem Zuständigkeitsbereich;
- h übt die Aufsicht über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder aus;
- i übermittelt die Gesuche betreffend das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;
- k führt die Sekretariate der Kantonalen Jugendkommission, der Kantonalen Kinderschuttkommission und des Vereins Elternbildung Bern (VEB); [Fassung vom 9. 4. 2008]
- l bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;
- m besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel;
- n erteilt die Zustimmung zur Einsetzung besonderer Vormundschaftskommissionen und genehmigt die Schaffung von Vormundschaftskreisen sowie die bezüglichen Reglemente (Art. 27 Abs. 1–3 EG ZGB [BSG 211.1]); [Eingefügt am 29. 1997]
- o genehmigt die Gemeindereglemente im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge [BSG 213.316]; [Eingefügt am 10. 1997]
- p ist Zentrale Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) und einzige kantonale Behörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 BG-KKE bei Kindesrückführungen. [Eingefügt am 8. 4. 2009]

Art. 14

Rechtsamt (RA JGK)

1. Allgemein

Das Rechtsamt

- a instruiert die Beschwerdeverfahren zuhanden des Regierungsrates und der Direktion;

- b bereitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen die Verfügungen der Direktion über streitige Ansprüche gegen Kanton auf Schadenersatz oder Genugtuung vor (Art. 104 des Personalgesetzes vom 16. September 2004, PG [BSG 153.01]); [Fassung vom 29. 10. 2008]
- c bereitet die Gesetzgebung vor, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines andern Amtes fällt;
- d bereitet die Regierungsratsbeschlüsse bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer andern Direktion und der Finanzkontrolle vor;
- e steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Amtsstellen zuständig sind;
- f führt die rechtliche Begutachtung von Geschäften aus dem Fachbereich anderer Direktionen durch;
- g besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel;
- h ... [Aufgehoben am 18. 10. 2000]

Art. 15 [Fassung vom 22. 10. 2008]

2. Koordinationsstelle für Gesetzgebung

¹ Die Koordinationsstelle für Gesetzgebung ist administrativ dem Rechtsamt angegliedert.

² Sie erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben fachlich selbstständig und unabhängig.

Art. 16

Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS)

Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht

- a ist die Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 62 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [SR 831.40] (BVG) sowie nach Artikel 89^{bis} Absatz 6 ZGB [SR 210];
- b ist Aufsichtsbehörde über die Stiftungen nach Artikel 84 ZGB, die nicht auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig sind; ihrer Bestimmung nach aber dem Kanton Bern angehören, soweit der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer andern Stelle überträgt;
- c vollzieht das Versicherungsobligatorium in der Krankenversicherung nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 18. März 1945 über die Krankenversicherung [SR 832.10] (KVG) und die Verbilligung von Krankenkassenprämien nach Artikel 65 KV; [SR 832.10]
- d ist Aufsichtsbehörde über die Familienausgleichskassen nach Artikel 19 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen [BSG 832.71] (KFamZG), [Fassung vom 17. 9. 2008]
- e bereitet die Geschäfte im Bereich Sozialversicherung für die Direktion vor;
- f bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;
- g besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel;
- h vollzieht die Aufgaben des Kantons im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV sowie der landwirtschaftlichen Familienzulagen, soweit die Aufgaben nicht auf andere Stellen übertragen worden sind; die Gesetzgebung der Ausgleichskasse des Kantons Bern oder der IV-Stelle des Kantons Bern übertragen worden sind; und stellt die Mittel bereit, um der Ausgleichskasse des Kantons Bern die ihr übertragenen Aufgaben zu entschädigen. [Eingefügt am 17. 3. 1999]

V. Personal

Art. 17

¹ Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b eine stellvertretende Generalsekretärin oder einen stellvertretenden Generalsekretär,
- c eine Beauftragte oder einen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten,
- d fünf Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,
- e ... [Aufgehoben am 22. 10. 2008]
- f eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Gesetzgebung,

g eine Direktorin oder einen Direktor der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen.

² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. März 1987 über die Aufsichtskommission der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen wird aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I:

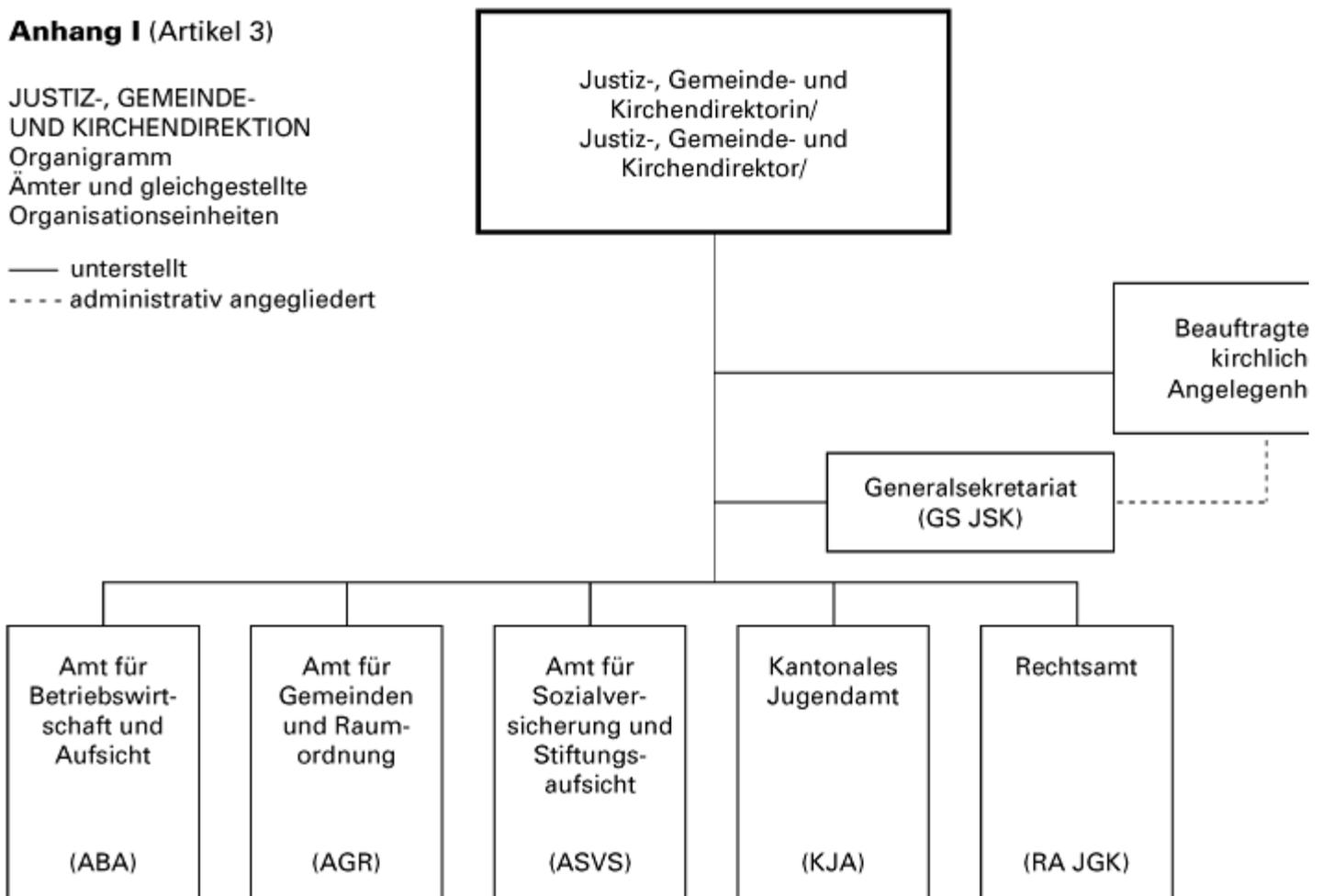
Organigramm

Anhang I (Artikel 3)

JUSTIZ-, GEMEINDE-
UND KIRCHENDIREKTION
Organigramm
Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

— unterstellt

---- administrativ angegliedert



Anhang II

18.10.1995 V

BAG 95–92, in Kraft am 1. 1. 1996

Änderungen

27.8.1997 V

BAG 97–68, in Kraft am 1. 11. 1997

29.10.1997 V

BAG 97–96, in Kraft am 1. 1. 1998

17.3.1999 V

BAG 99–30, in Kraft am 1. 6. 1999

1.12.1999 V

BAG 00–8, in Kraft am 1. 4. 2000

18.10.2000 V

BAG 00–90, in Kraft am 1. 1. 2001

18.9.2002 V

BAG 02–57, in Kraft am 22. 8. 2002

II.

Art. 12 lit. e ist auf 5 Jahre befristet

27.8.2003 V

BAG 03–83, in Kraft am 1. 11. 2003

22.10.2003 EV

zum BG vom 4.10.1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, BAG 03–94 (II.), in Kraft am 1. 1. 2004

3.12.2003 V

Pflegekinderverordnung, BAG 04–3 (II.), in Kraft am 1. 3. 2004

25.5.2005 V

BAG 05–58, in Kraft am 1. 8. 2005

9.4.2008 V

BAG 08–45, in Kraft am 1. 7. 2008

17.9.2008 V

über die Familienzulagen, BAG 08–107 (Art. 20), in Kraft am 1. 1. 2009

22.10.2008 V

Datenschutzverordnung, BAG 08–119 (Art. 17), in Kraft am 1. 1. 2009

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009

8.4.2009 V

BAG 09–47, in Kraft am 1. 7. 2009